

5 Ta 185/10
9 Ca 2073/10
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A... H...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. W..., K... & Kollegen

gegen

C... G...,
Inhaber der Firma C... G... - Kuriertransporte

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte W... & Partner

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 5, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Malkmus, ohne mündliche Verhandlung am 03. Januar 2011

für Recht erkannt:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.11.2010, Aktenzeichen: 9 Ca 2073/10, in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 22.12.2010 abgeändert.

Der Klagepartei wird für die 1. Instanz ab 06.10.2010 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt M... B... zur Vertretung beigeordnet.

Monatsraten werden nicht festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag ist rückwirkend auch nach dem Ende der Instanz jedenfalls dann möglich, wenn das Gesuch und die dazu gehörenden Unterlagen und Erklärungen rechtzeitig vor Instanzende dem Gericht vorlagen. Entscheidend ist, dass schon vor dem Instanzende eine Bewilligungsreife eingetreten war; dies ist der Fall, wenn das Gericht bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang über den Bewilligungsantrag früher hätte entscheiden können und müssen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl., § 119 RdNr. 5, 13; LAG Nürnberg, Beschluss vom 20.12.1994, 5 Ta 151/94). Das Gericht ist dabei gehalten, das Verfahren zügig durchzuführen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., § 118 RdNr. 2) sowie auf die Vorlage der für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen, Belege und Er-

klärungen hinzuwirken und hierfür gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Nachreichung zu setzen.

Vorliegend hat der Prozessvertreter des Klägers mit der am 30.03.2010 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage den Antrag auf Prozesskostenhilfebewilligung gestellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vorgelegt. Erst mit Verfügung vom 20.10.2010 - abgesandt am 25.10.2010 - hat das Arbeitsgericht der Klagepartei aufgegeben, bis zum 02.11.2010 mitzuteilen, wie der Kläger seinen Lebensunterhalt bestreitet und gegebenenfalls entsprechende Belege, auch hinsichtlich der angegebenen Zahlungsverpflichtungen nachzureichen.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer zeitnahen Prüfung des klägerischen Prozesskostenhilfeantrages nach Eingang und einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis wie in der Verfügung vom 20.10.2010 geschehen, die Klagepartei rechtzeitig vor Abschluss der arbeitsgerichtlichen Instanz die vom Gericht verlangten Angaben unter Vorlage der Belege - wie im Beschwerdeverfahren nachgeholt - gemacht hätte. Jedenfalls ist die dem Kläger gesetzte Frist von effektiv nicht einmal einer Woche unter Berücksichtigung dessen, dass das Gericht zur Prüfung des Prozesskostenhilfeantrages über ein halbes Jahr benötigt hat, nicht angemessen.

Unter den genannten Umständen ist der Eintritt der Bewilligungsreife nach Instanzende und Fristablauf ganz wesentlich dem Gericht zuzurechnen, so dass dem Kläger Prozesskostenhilfe auch nach Instanzende und rückwirkend zu bewilligen war.

Die von der Klagepartei im Beschwerdeverfahren gemachten Darlegungen und Glaubhaftmachungen lassen eine Prozesskostenhilfebewilligung ohne Festsetzung von Raten zu. Die angegebenen Schulden des Klägers und die Höhe der diesem nach dem Vergleich zustehenden Abfindung rechtfertigen es nicht, das Vorhandensein eines einzusetzenden Vermögens anzunehmen.

Malkmus
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht